



Presserohstoff

Datum

20. Juni 2024

Walliser Firmen kooperieren mit WEKO

I. Untersuchte Verhaltensweisen

Gemeinden sorgen für die Sammlung und Entsorgung von Haushaltkehricht, Glas, Papier und anderen Materialien. Gewisse dieser Aufgaben vergeben die Gemeinden an private Unternehmen und führen dazu Ausschreibungen durch. In diesem Zusammenhang hat die Wettbewerbskommission (WEKO) im Unterwallis drei kommunale Beschaffungen und eine Kooperationsform untersucht:

- Beschaffung der Gemeinde A.
- Beschaffung der Gemeinde B.
- Beschaffung der Gemeinde C.
- Kooperation dreier Unternehmen im Entsorgungsbereich.

1. *Beschaffung der Gemeinde A*

Die Unternehmen Favre SA Transports Internationaux TIR Martigny (Favre Martigny) und Favre et Studer SA (Favre et Studer) haben sich darauf geeinigt, ihr Verhalten im Rahmen der Ausschreibung der Gemeinde A zu koordinieren. Konkret forderte das Unternehmen Favre Martigny das Unternehmen Favre et Studer auf, kein Angebot einzureichen. Da Favre et Studer folglich kein Angebot für diesen öffentlichen Auftrag einreichte, konkurrenzierte es nicht mit Favre Martigny, welches die Ausschreibung schliesslich gewann.

Diese Abrede über den Angebotsverzicht zwischen den beiden Unternehmen beschränkte den Ausschreibungswettbewerb, ist kartellrechtlich unzulässig und wird von der WEKO mit 100 000 Franken gebüsst.

2. *Beschaffung der Gemeinde B*

Im Fall der Beschaffung der Gemeinde B kontaktierte das Unternehmen RETRIPA VALAIS SA (Retripa) potenzielle Wettbewerber, um deren Interesse an der fraglichen Ausschreibung auszuloten. Nachdem Retripa die Interessen potenzieller Wettbewerber diskutiert und ausgelotet hatte, reichte sie schliesslich ihr Angebot im Wissen um das geringe Risiko möglicher Wettbewerber ein. Entsprechend konnte sie ihr Offertverhalten anpassen.

Bei Beschaffungen ist der Wettbewerb zwischen den Unternehmen ein zentrales Element. Die Unternehmen bewerben sich um einen Auftrag ohne zu wissen, welche anderen Unternehmen für den gleichen Auftrag mit welchem Angebot offerieren. Indem Retripa die Interessen ihrer Konkurrentinnen für die konkrete Beschaffung abfragte und die Konkurrentinnen diese Anfrage beantworteten, wusste sie um die Konkurrenzsituation und konnte ihr Angebot entsprechend ausrichten. Ein solcher Austausch zwischen Konkurrentinnen behindert den Ausschreibungswettbewerb und ist kartellrechtlich unzulässig. Da die Offertpreise oder die Beteiligung der Unternehmen am Wettbewerb nicht Teil der Absprache waren, wird dieses unzulässige Verhalten nicht gebüsst.

3. *Beschaffung der Gemeinde C*

Im Fall der Beschaffung der Gemeinde C versuchte das Unternehmen TMR Transports de Martigny et Régions SA (TMR), die anderen Parteien in Gespräche über die Verrechnungspreise für alle Abfälle einzubinden. Diese Gespräche zwischen den Unternehmen Favre Martigny, TMR und Retripa führten nicht zu einer Willensübereinstimmung. Favre Martigny und TMR legten die Preise ihrer Angebote während der öffentlichen Ausschreibung der Gemeinde C frei fest und koordinierten sich nicht.

Der Versuch von TMR die Preise während der Beschaffung zu koordinieren war erfolglos. Somit gab es keine Vereinbarung im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung. Die WEKO spricht hier keine Bussen aus.

4. *Kooperation dreier Unternehmen im Entsorgungsbereich*

TMR, Favre Martigny und Retripa haben nach Gesprächen, die bereits 2017 begonnen hatten, beschlossen, ein gemeinsames Abfalltransfer- und Sortierzentrum (CTM) zu gründen. Die Gründung des CTM zielte vor allem darauf ab, den Abfall zu komprimieren und dessen Transport zu optimieren, um die Kosten für die Aktionärinnen zu senken. Das CTM entstand daher durch die Veräusserung zentraler Elemente (Standorte, Maschinen und Personal) der Aktionärinnen.

Unabhängig von der Untersuchung der WEKO wurde das CTM schliesslich aufgelöst. Zu jenem Zeitpunkt war die Untersuchung der WEKO bereits vorangeschritten und die kartellrechtlich problematischen Elemente dieser Kooperation identifiziert:

- Eine Aktionärin führte das Sekretariat, die Fakturierung und die Buchhaltung, was die Abhängigkeit des CTM von seinen Aktionärinnen sowohl in Bezug auf das Management als auch auf den täglichen Betrieb belegt. Dazu war die Weitergabe von Informationen zwischen dem CTM und seinen Aktionärinnen oder zwischen den dem CTM zugeordneten Angestellten und ihren jeweiligen Unternehmen nicht geregelt. Die Unternehmen tauschten in der Folge vertrauliche Informationen (unternehmensspezifische Marktdaten inkl. Kosten-, Mengen- und Preiselemente, Unternehmensstrategie) aus, die über die eigentliche Zusammenarbeit hinausgingen und deren Austausch für die Zusammenarbeit nicht nötig war.
- Dieser Informationsaustausch führte dazu, dass die drei Unternehmen untereinander über die unternehmensindividuelle Strategie und das Marktverhalten informiert waren. Damit entstand auch ein gemeinsames Verständnis des jeweiligen Preisverhaltens der Unternehmen. Die Festlegung von Transferpreisen zwischen Aktionärinnen kann sich auf die Preisgestaltung bei öffentlichen Ausschreibungen auswirken.
- Darüber hinaus hatte das CTM drei verschiedene Tarife eingeführt, die die nicht an dem CTM beteiligten Transportunternehmen gegenüber den Aktionärinnen des CTM potenziell diskriminierten, da die Tarife für die Wettbewerber der Aktionärinnen des CTM höher ausfallen konnten. Ausserdem drohten die Transferpreise für Haushaltkehricht für den gesamten von den Aktionären betriebenen Haushaltkehricht zu steigen.

Die Kooperation für eine gemeinsame Entsorgung beinhaltet zwar wettbewerbsfördernde Grundgedanken. Jedoch führte die Organisationsform mit den erwähnten problematischen Elementen insgesamt zu einer Verminderung des Wettbewerbs im Entsorgungswesen. Dieses Verhalten war unzulässig, ist aber nicht sanktionierbar.

II. Sanktionen

Von den untersuchten Verhaltensweisen ist die Absprache des Vergabeverfahrens der Gemeinde A sanktionierbar. Die restlichen Verhaltensweisen büsst die WEKO nicht. Die Busse bemisst sich an der Schwere des Verstosses sowie dem Kooperationsverhalten des Unternehmens. Favre et Studer wird die Busse vollumfänglich erlassen, da das Unternehmen die Abrede als erste anzeigte und vollständig mit der Behörde kooperierte. Die Busse von Favre Martigny wird wegen ihrer weitgehenden Kooperation auf rund 100 000 Franken stark reduziert.

III. Beschwerdemöglichkeit

Gegen Entscheide der WEKO kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen Beschwerde erhoben werden. Im Falle einer Beschwerde erfolgt in einem ersten Schritt ein Schriftenwechsel, welcher in der Regel mehrere Monate in Anspruch nimmt. Bei Bedarf oder auf Antrag einer Partei führt das Bundesverwaltungsgericht mündliche Verhandlungen durch. Anschliessend fällt das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid.

IV. Publikation von Entscheiden

Die Entscheide der WEKO werden in der Regel nicht sogleich, sondern im Anschluss an den Prozess der Geschäftsgeheimnisbereinigung publiziert. Dieser Prozess dauert in der Regel mehrere Monate. Soweit in der Bezeichnung von Geschäftsgeheimnissen Differenzen zwischen der WEKO und den Unternehmen bestehen, verfügt die WEKO über den zu publizierenden Entscheid. Gegen diese Publikationsverfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.